

Rödl & Partner

ÜBERBLICK GEWINNEN

China: Steuerliche Rahmenbedingungen



Überblick über das Steuersystem in China

Steuerzahler können natürliche und juristische Personen sowie Wirtschaftsorganisationen sein.

Die wichtigsten Steuerarten in der VR China sind:

- Ertragsteuern: Private Einkommensteuer („Individual Income Tax – IIT“), Körperschaftsteuer („Corporate Income Tax – CIT“)
- Verkehrssteuern: Umsatzsteuer („Value Added Tax – VAT“), Verbrauchsteuer („Consumption Tax – CT“)
- Eigentumssteuern: Stempelsteuer, Urkundensteuer, Land VAT, Grundsteuer
- Zollgebühren

Es gibt keine steuerlichen Anreize oder Vorzugsbehandlungen mehr für FIE (Foreign Invested Enterprise), nachdem das Körperschaftsteuergesetz („Corporate Income Tax Law – CITL“), dass die Körperschaftsteuerbehandlungen von in- und ausländischen Unternehmen vereinheitlicht, im Jahr 2007 beschlossen wurde.

Einige Faktoren dürften dennoch für viele ausländische Unternehmen und FIEs relevant sein, wie z.B.:

- Steueransässige Unternehmen („Tax Resident Enterprises – TRE“) / nicht-steueransässige Unternehmen („Non-Tax Resident Enterprises – Non-TRE“)
- Branchenspezifische steuerliche Anreize: z.B. Steuersatzreduzierung für Unternehmen der High- und New-Tech-Branche („HNTE“), steuerlicher Super-Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E), Steuerbefreiung für Technologietransfer, usw.
- Quellensteuer
- Verrechnungspreise („VP“)

GEGENSTAND

Alle Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung sowie alle in- und ausländischen Unternehmen) und Organisationen mit einem Geschäftsbetrieb in China müssen Körperschaftsteuer entrichten, mit Ausnahme von Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Steueransässige Unternehmen:

- Ein steueransässiges Unternehmen ist ein Unternehmen mit Sitz in China oder ein Unternehmen, das gemäß den Gesetzen eines anderen Landes gegründet wurde, aber dessen tatsächliche Geschäftsleitung oder Kontrolle sich in China befindet;
- Steueransässige Unternehmen unterliegen in China mit ihren in- und ausländischen Einkünften der Körperschaftsteuer;

Nicht-steueransässige Unternehmen:

- Ein nicht-steueransässiges Unternehmen ist ein Unternehmen, das gemäß den Gesetzen eines anderen Landes gegründet wurde und dessen tatsächliche Geschäftsführung oder Kontrolle außerhalb Chinas liegt, das aber eine Betriebsstätte oder ein Büro in China hat, oder das keine Betriebsstätte oder Büro in China hat, aber Einkünfte aus China bezieht;
- Nicht-steueransässige Unternehmen mit einer Betriebsstätte in China zahlen Körperschaftsteuer auf in- und ausländische Einkünfte, die direkt mit der Betriebsstätte in Zusammenhang stehen, oder auf inländische Einkünfte, die nicht mit einer solchen Einrichtung verbunden sind;
- Nicht-steueransässige Unternehmen ohne Betriebsstätte in China zahlen Körperschaftsteuer auf die aus China stammenden Einkünfte.

STEUERSÄTZE

Grundsätzlich wird die Körperschaftsteuer in Höhe von 25% erhoben, aber es gelten u.a. folgende Sonderregelungen:

- Bis zum 31. Dezember 2021 werden die Einnahmen kleiner Unternehmen mit niedrigen Gewinnen für den Teil unter RMB 1 Mio. zu 25% und der Teil zwischen RMB 1-3 Mio. zu 50% in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und mit dem begünstigten CIT-Steuersatz (Corporate Income Tax) von 20% besteuert
- High- und New-Tech-Unternehmen, sowie Unternehmen der modernen Technologie-Branche, die in den vom chinesischen Staat gewünschten Branchen tätig sind, werden mit 15% besteuert
- Unternehmen im Westen Chinas, die in geförderten Branchen aktiv sind, werden mit 15% besteuert
- Nicht-steueransässige Unternehmen mit einer Betriebsstätte in China versteuern die aus China stammenden Einkünfte mit 25% basierend auf fiktiven Gewinnen
- Nicht-steueransässige Unternehmen ohne Betriebsstätte in China versteuern die aus China stammenden Einkünfte mit 10%

Im Allgemeinen sind folgende Positionen, die direkt im Zusammenhang mit den Erträgen des Unternehmens entstanden und auf ordnungsgemäßer und tatsächlicher Grundlage bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens abgeleitet wurden, zum Abzug des steuerbaren Einkommens erlaubt:

- Kosten
- Aufwendungen
- Steuern
- Verluste

Verrechnungspreise (VP)

China akzeptiert eine dreistufige VP-Dokumentationsstruktur, bestehend aus einer Stammdatei, einer lokalen Datei und einem Country-by-Country Report. Außerdem sind für Sondertransaktionen weitere Sonderdateien erforderlich. Die Details der Berichtspflichten in China sind im Folgenden dargestellt:

VP-Dokumentation	Anwendungsbereich	Frist
Stammdatei	<ul style="list-style-type: none">- Die jährlichen Transaktionen zwischen verbundenen Parteien betragen mehr als 1 Milliarde RMB oder- Es gibt bereits grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Parteien und die Stammdatei der Unternehmensgruppe ist bereits vorhanden	Innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende des letzten Anteilseigners
Lokale Datei	<p>Für Steuerzahler, die EINES der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die jährlichen Kauf-Verkauf-Transaktionen zwischen verbundenen Parteien betragen mehr als 200 Millionen RMB- Die jährlichen Transaktionen zwischen verbundenen Parteien für Finanzanlagen (z.B. Anteils- oder Schuldenübertragung) betragen mehr als 100 Millionen RMB- Die jährlichen Transaktionen zwischen verbundenen Parteien für immaterielle Vermögen betragen mehr als 100 Millionen RMB- Der jährliche Betrag von anderen Transaktionen zwischen verbundenen Parteien (Zinsen für Darlehen zwischen verbundenen Parteien) beträgt mehr als 40 Millionen RMB	30. Juni des Folgejahres (bei Anforderung innerhalb von 30 Tagen einzureichen)

Sonderdatei	<p>Für Steuerzahler, die EINES der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der Kostenteilung der Unternehmensgruppe oder - Überschreiten des Verhältnisses zwischen Fremd- und Eigenkapital der verbundenen Parteien (z.B. 5 für Finanzinstitute und 2 für sonstige Unternehmen) 	30. Juni des Folgejahres (bei Anforderung innerhalb von 30 Tagen einzureichen)
Country-by-Country Report („CbC-Report“)	<ul style="list-style-type: none"> - Der Steuerzahler ist letzter Anteilseigner einer multinationalen Unternehmensgruppe und hat ein konsolidiertes Gesamteinkommen von mehr als 5,5 Milliarden RMB oder - Der Steuerzahler ist von einer multinationalen Unternehmensgruppe beauftragt, den CbC-Report zu erstellen 	Innerhalb von 12 Monaten nach Geschäftsjahresende des letzten Anteilseigners

Unternehmen, die nur inländische Transaktionen mit verbundenen Parteien tätigen, sind von den VP-Dokumentationspflichten ausgenommen.

Unternehmen mit Einzelfunktionen sollen die lokale VP-Datei für den Zeitraum vorbereiten, in dem der Verlust verzeichnet wurde, unabhängig davon, ob sie die Schwelle zur Erstellung der laufenden VP-Dokumentation erreichen oder nicht.

Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-China

Am 28. März 2014 wurde eine neue Fassung des Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) zwischen Deutschland und der VR China unterzeichnet und ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Folgende relevanten Änderungen haben sich aus dem DBA DE-CN ergeben:

QUELLENSTEUERSATZ FÜR DIVIDENDEN

Die Gewinnausschüttungen werden mit einer Quellensteuer von 5% – statt bis dahin 10% – belastet, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die über mindestens 25% des Kapitals der Gesellschaft verfügt.

Außerdem sind die von der Anteilsübertragung der chinesischen Unternehmen abgeleiteten Kapitalgewinne von der Besteuerung in China ausgenommen, wenn weniger als 25% der Anteile von einem deutschen Unternehmen gehalten werden und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

ZEITLICHE ERFASSUNG FÜR DIE STEUERPFLICHT

Der Schwellenwert für eine Dienstleistungsbetriebsstätte beträgt 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, wohingegen der Schwellenwert für die Bauausführungsbetriebsstätte sich auf zwölf Monate verlängert hat.

Der Schwellenwert für die Besteuerung selbständiger Tätigkeiten beläuft sich auf 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten und ist somit identisch mit der Ermittlung einer Betriebsstätte.

UNTERSCHIEDLICHE BESTEUERUNGSMODELLE FÜR LIZENZGEBÜHREN

In einigen Fällen wird die Steuerbelastung für Lizenzgebühren von 7% auf 6% verringert, sofern die Lizenzgebühren als Vergütung für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausstattungen gezahlt werden. Die Lizenzgebühren für Patente, Warenzeichen oder für Informationen über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Kenntnisse (Know-how) usw. unterliegen immer noch der 10%-igen Quellensteuer.

Die in der vorherigen DBA-Fassung vorgesehene Anrechnung einer 15%-igen fiktiven Quellensteuer in Deutschland für Zinsen und Lizenzen entfällt.

Private Einkommensteuer

STEUERPFLICHT

Natürliche Personen unterliegen der chinesischen IIT, wenn sie

- einen Wohnsitz in China haben
- kumulativ mehr als 183 Tage in einem Kalenderjahr in China gewohnt haben oder
- sich in China weniger als 183 Tage in einem Kalenderjahr aufgehalten haben, aber Einkünfte aus China beziehen

Personen, die die ersten zwei Kriterien erfüllen, werden als chinesische Steueransässige definiert. Als Nicht-Steueransässige werden Personen, die das dritte Kriterium erfüllen, definiert.

STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE UND STEUERSÄTZE

Die IIT wird u.a. auf folgende Arten von Einkünften erhoben:

- Löhne / Gehälter
- Vergütung für persönliche Dienstleistungen
- Autorenvergütung
- Lizenzgebühren
- Geschäftsbetrieb
- Zinsen, Dividenden und Boni
- Vermietung von Immobilien
- Übertragung von Eigentum
- Zufälliges Einkommen usw.

Für die ersten vier Arten der Einkünfte werden progressive Steuersätze von 3% bis 45% angewandt. Für andere Einkünfte gilt ein allgemeiner Steuersatz von 20% sowie Steuerbefreiungen oder ermäßigte Steuersätze bei besonderen Positionen.

ALLGEMEINE STEUERLICHE BEHANDLUNGEN

Für Steueransässige sind die ersten vier Arten der Einkünfte auf einer konsolidierten Basis in einem Steuerjahr zu besteuern; Nicht-Steueransässige müssen die IIT monatlich nach den Kategorien erklären.

- Für konsolidierte Einkünfte der Steueransässigen beträgt das jährliche steuerpflichtige Einkommen die Bilanz nach Abzug des Standardfreibetrags von RMB 60.000, der speziellen Freibeträge, der zusätzlichen Freibeträge und sonstiger Freibeträge;

- Für Einkünfte aus Löhnen und Gehältern Nicht-Steueransässiger ergibt sich das monatliche steuerpflichtige Einkommen nach Abzug des Standardfreibetrags von RMB 5.000;
- Für Einkünfte aus persönlichen Dienstleistungen und Lizenzgebühren beträgt das steuerpflichtige Einkommen 80% der gesamten Vergütung;
- Für Autorenvergütung beträgt das steuerpflichtige Einkommen 56% der gesamten Vergütung.

Ausländische steueransässige Personen besitzen ein Wahlrecht, ob sie die folgenden zusätzlichen Freibeträgen in Anspruch zu nehmen:

Art des Freibetrages	Freibetrag
(Hoch-) Schulbildung	12.000 RMB pro Kind p.a. (1.000 RMB pro Monat)
Akademische Weiterbildung mit Abschluss	4.800 RMB p.a. (400 RMB pro Monat)
Fortbildung zur beruflichen Qualifizierung	3.600 RMB p.a. (nur für das Jahr, in dem das Zertifikat erworben wird)
Medizinische Behandlung schwerer Krankheiten	Sollte die persönliche Belastung 15.000 RMB übersteigen, kann der tatsächlich anfallende Betrag abgezogen werden. Jahresoberbegrenzung des Abzugsbetrags: 80.000 RMB
Darlehenszinsen auf Erstwohnung	12.000 RMB p.a. (1.000 RMB pro Monat)
Wohnungsmiete	9.600 bis 18.000 RMB p.a. (RMB 800 / 1.100 / 1.500 je nach Stadt)
Unterstützung / Pflege der Eltern (über 60 Jahre alt)	24.000 RMB p.a. (2.000 RMB pro Monat)

oder die speziellen Steuerbegünstigungen für Ausländer (Mietzuschüsse, Kosten für Sprachunterricht, Ausbildung der Kinder, Verpflegungs- und Reinigungskosten, Kosten für Heimreisen oder Umzugskosten) auf tatsächlicher Basis in einer Übergangszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch zu nehmen und auf die vorgenannten zusätzlichen Freibeträgen zu verzichten. Die getroffene Wahl kann während eines Kalenderjahres nicht mehr geändert werden.

Verkehrssteuern

UMSATZSTEUER (VAT)

Steuerpflichtige müssen Umsatzsteuer zahlen, soweit sie mit folgenden Aktivitäten innerhalb der VR China tätig sind:

- Warenverkauf
- Veredelung, Reparatur oder Austauschdienstleistungen
- Einfuhr von Waren oder
- Dienstleistungen

Die aktuellen VAT-Sätze sind wie folgt:

Steuerpflichtige Transaktionen	Anwendbarer Steuersatz
Verkauf oder Einfuhr von Waren*	13 %
Veredelung, Reparatur oder Austauschdienstleistungen	13 %
Transportleistungen	9 %
Anmietung von Sachanlagen	13 %
Sonstige „moderne“ Dienstleistungen	6 %
Postdienst	9 %
Telekommunikationsdienst	
- Grundlegende Dienste	9 %
- Wertschöpfende Dienste	6 %
Finanzdienstleistungen	6 %
Bauleistungen	9 %
Personalisierte Dienste wie Unterhaltung, Hotellerie	6 %
Übertragung oder Anmietung von Immobilien	9 %

* Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erdgas unterliegen einem Steuersatz von 9%

Bei Umsatzsteuerpflichtigen in China wird zwischen normalen VAT-Steuerzahlern (Vollunternehmer) und kleinen VAT-Steuerzahlern (Kleinunternehmer) unterschieden. Welcher Typ zur Anwendung kommt, wird von der zuständigen Steuerbehörde festgelegt, abhängig von der Geschäftstätigkeit und dem Niveau des Rechnungslegungssystems. Das Kriterium des jährlichen Umsatzes sind RMB 5 Millionen. Unternehmen, die bereits als Vollunternehmen gemeldet sind, dürfen eine Ummeldung vornehmen und sich als Kleinunternehmen registrieren lassen.

Voll- und Kleinunternehmer unterliegen zwei unterschiedlichen Steuersystemen im Hinblick auf Steuersätze und Vorsteuerabzug. VAT-Kleinunternehmer unterliegen einem auf 3% reduzierten Steuersatz für alle Transaktionen, ein Vorsteuerabzug ist in diesem Fall nicht möglich.

Nicht alle Vorsteuern sind zum Abzug berechtigt, z.B. die auf erhaltene Finanzleistungen und personalisierte Dienste erhobenen Steuern. Bei einigen Transaktionen können Vollunternehmen die VAT ohne Vorsteuerabzug mit einem reduzierten Steuersatz (z.B. 5%) durch ein vereinfachtes Verfahren zahlen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, werden Steuererstattungen an Steuerpflichtige, die Waren aus China exportieren, grundsätzlich gewährt, sodass die Höhe der steuerlichen Gesamtbelastung auf Ausfuhrwaren begrenzt ist. Erbringen Steuerpflichtige grenzüberschreitende Pilotdienste, die der VAT unterliegen, können sie einen Null-Steuersatz oder die steuerliche Befreiung in Anspruch nehmen.

Zollgebühren

EINFUHR- UND AUSFUHRZOLL

Der chinesische Zoll verhängt Einfuhrzölle bei der Einfuhr von Waren nach China und Ausfuhrzölle bei einigen wenigen aus China exportierten Waren. Die Zollgebühren werden in der Regel auf Basis des Warenwerts ermittelt, in einigen Fällen aber auch entsprechend der Menge oder anhand weiterer Bemessungsgrundlagen des chinesischen Staates.

EINFUHRZOLLSÄTZE

Der Einfuhrzollsatz richtet sich hauptsächlich nach der Zollltarifnummer (Customs Tariff Number bzw. HS-Code) der importierten Waren. Das Herkunftsland der Waren ist ein entscheidender Faktor für den geltenden Zollsatz.

AUSFUHRZOLLSÄTZE

Es gibt Ausfuhrzölle auf ein paar wenige Ausfuhrwaren; die Zollsätze richten sich auch hier nach dem Zollltarif der Waren.

Ihr Ansprechpartner



VIVIAN YAO
Certified Tax Adviser (China)
Partner

T +86 21 6163 5200
vivian.yao@roedl.com

● GUANGZHOU

45/F, Metro Plaza
183 Tian He North Road
510620 Guangzhou / Kanton

T +86 20 2264 6388
kanton@roedl.com

● SHANGHAI

31/F LJZ Plaza
1600 Century Avenue
200122 Shanghai

T +86 21 6163 5300
shanghai@roedl.com

● PEKING

Suite 2200, Sunflower
37 Maizidian Street, Chaoyang District
100125 Peking / Beijing

T +86 10 8573 1300
peking@roedl.com

● TAICANG

16/F Dong Ting Building
Middle Zheng He Road 319
215400 Taicang

T +86 512 5320 3171
taicang@roedl.com

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 111 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.900 Kolleginnen und Kollegen.

Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/china

LinkedIn:
Rödl & Partner China

